

aufzunehmen und möglichst frühzeitig allen neuen Bewerbern für die meteorologische Ergänzungsprüfung eindringlichst nahezu legen. Soweit die Bewerber bereits Praktikanten im Reichswetterdienst sind, wird der Reichsminister der Luftfahrt weitestgehend auf Antrag die erforderliche mindestens sechswöchige Beurlaubung für diesen Zweck wohlwollend prüfen und, falls es die dienstlichen Belange gestatten, genehmigen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich mit dem Reichsminister der Luftfahrt in Erwägung getreten bin, eine neue Studienordnung und eine Diplomprüfungsordnung für Geophysiker etwa zu Beginn des Wintersemesters 1938/39 zu erlassen, welche als Abschluß des Hochschulstudiums und als erste Staatsprüfung der Meteorologen Bedeutung erhalten wird.

Zum 1. Juli 1939 ersuche ich wiederum über Erfahrungen und Bewährung der meteorologischen Ergänzungsprüfung zu berichten und die seinerzeit angeordnete Aufstellung nach dem damaligen Muster für das Sommersemester 1938, das Wintersemester 1938/39 und das Sommersemester 1939 anzuschließen.

Die an der Universität in Heidelberg und an der Technischen Hochschule in Karlsruhe eingerichteten meteorologischen Ergänzungsprüfungen kommen hiernach vom 1. April 1938 ab in Fortfall.

Berlin, den 4. Mai 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Hochschulen). — W J 1065.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 231.)

250. XXVII. Amerikanistenkongreß in Mexicon.

Erlaß vom 9. September 1937 — WS IX A 1/3 —.

Nach einer Mitteilung des Mexikanischen Unterrichtsministeriums an die Deutsch-Mexikanische Gesellschaft in Mexiko ist der XXVII. Amerikanistenkongreß auf einen unbestimmten Zeitpunkt im Jahre 1939 verlegt worden.

Berlin, den 4. Mai 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An die Herren Rektoren sämtlicher Hochschulen. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Universitätskuratoren der preussischen Universitäten, die

Universitätskuratoren in Köln und Frankfurt a. M. und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen). — WS IX A 3/Maxicon 27.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 232.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

251. Allgemeine Anordnung über die Hilfschulen in Preußen.

In den Anlagen übersende ich die von mir erlassene Allgemeine Anordnung über die Hilfschulen in Preußen nebst Ausführungsbestimmungen. Ich ersuche, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen und mir über das Veranlaßte bis zum 1. April 1939 zu berichten.

Berlin, den 27. April 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- u. Mittelschulen). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland und zur Prüfung, ob eine ähnliche Regelung auch im dortigen Geschäftsbereich getroffen werden kann. Über das Ergebnis dieser Prüfung bitte ich mir bis zum 1. April 1939 zu berichten. — E II a 720 (a).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 232.)

*

Anlagen.

Allgemeine Anordnung über die Hilfschulen in Preußen.

A. Begriff und Aufgaben der Hilfschule.

1. Begriff der Hilfschule.

Die Hilfschulen sind Volksschulen besonderer Art. In ihnen genügen Kinder ihrer Volksschulpflicht, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen ihrer Hemmungen in der körperlich-seelischen Gesamt-

entwicklung und ihrer Störungen im Erkenntnis-, Gefühls- und Willensleben unterrichtlich und erzieherlich nicht zu folgen vermögen.

2. Aufgaben der Hilfsschule.

Die Hilfsschule entlastet die Volksschule, damit ihre Kräfte ungehemmt der Erziehung der gesunden deutschen Jugend dienen können; sie bietet die Möglichkeit zu langjähriger, planmäßiger Beobachtung der ihr anvertrauten Kinder und damit zu wirksamer Unterstützung der erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen des Staates; sie erzieht die ihr überwiesenen Kinder in besonderen, den Kräften und Anlagen der Kinder angepaßten Verfahren, damit sie sich später als brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft selbständig oder unter leichter Führung betätigen können.

B. Errichtung und Aufbau der Hilfsschulen.

1. Allgemeines.

Über die Errichtung von Hilfsschulen, ihren Aufbau und über die Abgrenzung der Hilfsschulbezirke innerhalb der Gemeinden bestimmen die Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden nach Anhörung der Leiter der Gemeinden. Dabei sind die Grundsätze der Ziffern 2 bis 4 zu beachten.

2. Errichtung der Hilfsschulen.

(1) In jeder Gemeinde, die im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde mindestens 25 für die Hilfsschule in Betracht kommende Kinder gehabt hat, ist in der Regel eine Hilfsschule zu errichten.

(2) In den Gemeinden, in denen die vorbezeichneten Voraussetzungen für die Errichtung einer Hilfsschule nicht gegeben sind, ist nach Möglichkeit für die Unterbringung der hilfsschulbedürftigen Kinder in einer Hilfsschule mit den durch das Gesetz gegebenen Mitteln, z. B. durch gastweise Zuweisung in die Hilfsschulen benachbarter Gemeinden gemäß § 7 des Volksschulfinanzgesetzes, gegebenenfalls auch durch Zusammenschluß benachbarter Gemeinden zu Gesamtschulverbänden für Hilfsschulen gemäß § 2 des Volksschulfinanzgesetzes, Sorge zu tragen.

(3) Hat die Zahl der die Hilfsschule einer Gemeinde besuchenden Kinder in den letzten fünf Jahren dauernd weniger als 20 betragen, ist wegen der Aufhebung der Schule gemäß § 65 des Volksschulunterhaltungsgesetzes das Erforderliche zu veranlassen.

3. Abgrenzung der Hilfsschulbezirke.

(1) Die Hilfsschulbezirke sind in größeren Gemeinden so abzugrenzen, daß weite Schulwege vermieden werden. Hilfsschulen mit mehreren Klassenzügen sind daher in der Regel nicht zu errichten. Parallelklassen sind nur dann zuzulassen, wenn dies zur Trennung von Jungen und Mädchen in der Oberstufe der Hilfsschule erforderlich ist.

(2) Mehrere einklassige Hilfsschulen dürfen in einer Gemeinde nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bestehen.

4. Aufbau der Hilfsschule.

(1) Die Hilfsschule ist grundsätzlich als selbständige Schule einzurichten.

(2) Bestehen für die einzelnen Stufen der Hilfsschule gesonderte Klassen, soll nach Möglichkeit die Zahl der Kinder in den Klassen der Unterstufe nicht mehr als 20, in den Klassen der Mittel- und Oberstufe nicht mehr als 25 betragen.

(3) Sogenannte Sammelklassen für bildungsunfähige Kinder sind unzulässig.

C. Auswahl der hilfsschulbedürftigen Kinder.

1. Allgemeines.

Die Auswahl der Kinder für die Hilfsschule hat mit der durch ihre Aufgaben gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kinder, die wegen der in A 1. bezeichneten Veranlagung für die Volksschule ungeeignet erscheinen, möglichst frühzeitig der Hilfsschule oder, wenn ihre Bildungsunfähigkeit feststeht, der öffentlichen Fürsorge oder privater Betreuung überwiesen werden.

2. Regelung des Auswahlverfahrens.

Das bei der Auswahl zu beachtende Verfahren regeln die Regierungspräsidenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke nach den Grundsätzen der Ziffern 3 bis 6.

3. Beschulung hilfsschulbedürftiger Schulanfänger.

(1) Kinder, die beim Eintritt in das schulpflichtige Alter oder während des ersten Halbjahres ihres Schulbesuchs deutlich erkennen lassen, daß sie wegen der in A 1. bezeichneten Veranlagung dem Unterricht der Volksschule nicht folgen können, sind nicht sogleich einer Hilfsschule zu überweisen, sondern zunächst für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. Diese Zeit kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist entscheidet der Kreisschulrat, ob die zurückgestellten Kinder der Volksschule oder der Hilfsschule zugeführt oder als bildungsunfähig der Fürsorge oder privater Betreuung überlassen werden.

(3) Die Zurückstellung setzt ein amts- oder schulärztliches Gutachten voraus; für die endgültige Überweisung bedarf es außerdem eines von der Hilfsschule auszustellenden heilpädagogischen oder eines psychiatrischen Gutachtens.

4. Umschulung hilfsschulbedürftiger Volksschüler.

(1) Die Umschulung hilfsschulbedürftiger Kinder aus der Volksschule in die Hilfsschule erfolgt auf einen eingehend begründeten Antrag des Schulleiters. Der Antrag ist in der Regel zu stellen für Kinder, die wegen der in A 1. bezeichneten Veranlagung

a) bei Anlegung eines strengen Maßstabes nach zweijährigem Schulbesuch das Ziel des ersten Schuljahres nicht erreicht haben,

b) nach dreijährigem Schulbesuch nicht das Ziel des zweiten oder nach vierjährigem Schulbesuch nicht das Ziel des dritten Schuljahres erreicht haben. In diesen Fällen ist von den Antragstellern eingehend zu begründen, warum die Umschulung nicht schon nach Ablauf des zweiten Schulbesuchjahres beantragt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kreis Schulrat auf Grund der Feststellungen der Volksschule und ausführlicher von der Hilfsschule auszustellender heilpädagogischer und amts- oder schulärztlicher Gutachten. Über etwaige Einsprüche der Erziehungsberechtigten entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

5. Umschulung bildungsunfähiger Hilfsschüler.

Kinder, die in zweijährigem Besuch der Hilfsschule auf keinem der für ihre Beurteilung besonders in Betracht kommenden Gebiete, zu denen auch der Unterricht in Handfertigkeit (Werken) gehört, wesentlich fortgeschritten sind, sollen als bildungsunfähig aus der Hilfsschule entfernt und der öffentlichen Fürsorge oder privater Betreuung überlassen werden.

6. Rücküberweisung von Hilfsschülern in die Volksschule.

Über die Rücküberweisung von Hilfsschülern in die Volksschule entscheidet der Kreis Schulrat auf Grund eingehender heilpädagogischer und amts- oder schulärztlicher Gutachten.

*

Ausführungsbestimmungen

zu der Allgemeinen Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen.

Vom 27. April 1938 — E II a 720 (a) —.

1. Zu Abschnitt B Ziffer 1:

Schulaufsichtsbehörden im Sinne dieser Anordnung sind für die Abgrenzung der Hilfsschulbezirke innerhalb der Gemeinden die Kreis Schulräte, für die Errichtung und den Aufbau der Hilfsschulen die Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung gelten sinngemäß, wenn ein Gesamtschulverband Träger der Volksschullast ist.

2. Zu Abschnitt B Ziffer 2:

Wird gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift eine Hilfsschule von der Schulaufsichtsbehörde aufgehoben, ist nach den Bestimmungen in Absatz 2 zu verfahren. Die Schulaufsichtsbehörde kann in einem solchen

Falle die Kinder der aufgehobenen Hilfsschule teilweise in die Hilfsschulen benachbarter Gemeinden überweisen oder die Bildung eines Gesamtschulverbandes veranlassen.

3. Zu Abschnitt B Ziffer 3:

Bestrebungen, in einer Gemeinde mehrere ein-klassige Hilfsschulen nebeneinander zu errichten, sind grundsätzlich abzulehnen. Insbesondere dürfen konfessionelle Rücksichten niemals dazu führen, daß in einer Gemeinde mehrere ein-klassige Hilfsschulen nebeneinander bestehen.

4. Zu Abschnitt B Ziffer 4:

Zu Absatz 1:

Daraus, daß Hilfsschulen grundsätzlich als selbständige Schulen einzurichten sind, ergibt sich, daß aus den an Volksschulen angegliederten sogenannten Hilfsschulklassen tunlichst selbständige Hilfsschulen zu bilden sind.

Zu Absatz 3:

Sammellassen für bildungsunfähige Kinder dürfen an Hilfsschulen nicht mehr eingerichtet werden. Bestehende Sammelklassen sind aufzuheben.

5. Zu Abschnitt C Ziffer 1:

Die Frage der Auslese der hilfsschulbedürftigen Kinder ist im letzten Drittel eines jeden Schuljahres von dem Schulleiter zum Gegenstand einer Besprechung mit den für die Abgabe an die Hilfsschule in Frage kommenden Lehrern der Volksschule zu machen. Zu ihr ist der zuständige Hilfsschulleiter oder sein Vertreter einzuladen.

6. Zu Abschnitt C Ziffer 4:

Der Antrag auf Umschulung hilfsschulbedürftiger Kinder aus der Volksschule in die Hilfsschule ist nicht in allen Fällen frühestens nach zweijährigem Schulbesuch zu stellen. Er soll in eindeutigen Fällen früher gestellt werden, wenn das Kind offenkundig für den Bildungsgang der Volksschule ungeeignet ist und die Klassengemeinschaft belastet.

7. Zu Abschnitt C Ziffer 6:

Rücküberweisungen von Hilfsschulkindern in die Volksschule werden bei sorgfältiger Auslese Ausnahmen bleiben. Sie dürfen nur erfolgen, wenn nach eingehender Prüfung Gewähr gegeben ist, daß beim Übergang nach der Volksschule ein gewisser Bildungsabschluß erreicht werden kann.

Die allgemeinen Vorschriften über die Schulpflichtverlängerung gelten auch für Hilfsschüler. Für sie kann von der Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht verlängert werden, wenn sie das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht haben und wenn erwartet werden darf, daß sie durch den verlängerten Schulbesuch wesentlich gefördert werden.